S 34 KR 516/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 516/17
Datum	05.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 180/20
Datum	22.04.2021

3. Instanz

Datum	03.02.2022

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â Â Â

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Im Streit steht die HÃ¶he der gegen die KlÃ¤gerin festgesetzten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die 1936 geborene KlÃ¤gerin steht seit 1. MÃ¤rz 2001 im Bezug von Altersrente und ist bei den Beklagten im Rahmen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sowie der hieran anknÃ¼pfenden sozialen Pflegeversicherung versichert. Seit dem 1. April 2002 erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin aufgrund einer GesetzesÃ¤nderung die zuvor nicht vorliegenden Voraussetzungen fÃ¼r die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Nachdem sie von den Beklagten hierauf sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen der KVdR und

der bis dahin bestehenden freiwilligen Mitgliedschaft hingewiesen wurde, Ã¼bte die KlÃ¤gerin mit ErklÃ¤rung vom 8. MÃ¤rz 2002 ihr Wahlrecht dahingehend aus, in der freiwilligen Versicherung verbleiben zu wollen. Der monatliche Beitrag der KlÃ¤gerin zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde von den Beklagten nachfolgend unter alleiniger BerÃ¼cksichtigung beitragspflichtiger Einnahmen aus den RentenbezÃ¼gen der KlÃ¤gerin festgesetzt; zuletzt mit Bescheid vom 21. Juni 2016 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Rentenanpassung auf insgesamt monatlich 93,22 â¬.Â

Mit Bescheid vom 21. September 2016 Ã¤nderten die Beklagten die Beitragsfestsetzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 ab und setzten unter erstmaliger BerÃ¼cksichtigung beitragspflichtiger Einnahmen der KlÃ¤gerin aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen i.H.v. 3.596,05 â¬ den monatlichen Beitrag zur Krankenversicherung auf 638,74 â¬ und zur Pflegeversicherung auf 96,38 â¬ (insgesamt 735,12 â¬) fest. Zur BegrÃ¼ndung der Ãnderung der Einstufung fÃ¼hrten die Beklagten aus, dass das festzusetzende Einkommen der KlÃ¤gerin bislang falsch beurteilt worden sei. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, sie sei als Rentnerin in der KVdR versichert und daher seien ihre privaten EinkÃ¼nfte nicht zu berÃ¼cksichtigen. Mit Schreiben vom 15. November 2016 wurde die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Rundungsfehler die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen falsch berechnet worden seien und sich zutreffend auf 3.596,04 â¬ beliefen. Hieraus ergÃ¤ben sich allerdings keine Auswirkung auf die BeitragshÃ¶he. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 setzten die Beklagte mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die monatlichen BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung aufgrund des geÃ¤nderten Beitragssatzes auf 104,58 â¬ fest. Bei unverÃ¤ndertem Beitrag zur Krankenversicherung betrug die festgesetzte BeitragshÃ¶he insgesamt 743,32 â¬. Mit Bescheiden vom 9. MÃ¤rz 2017 wurde der Bescheid vom 22. Dezember 2016 abgeÃ¤ndert und die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter zusÃ¤tzlicher Besichtigung des nunmehr bestehenden Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Witwenrente sowie der jeweils mitgeteilten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalertrÃ¤gen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf insgesamt monatlich 800,47 â¬ sowie ab dem 1. April 2017 insgesamt monatlich 795,56 festgesetzt. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf die in der Verwaltungsakte befindlichen Beitragsbescheide Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2017 wiesen die Beklagten den Widerspruch zurÃ¼ck.Â

Am 30. MÃ¤rz 2017 hat die KlÃ¤gerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Im Laufe des Klageverfahrens sind die monatlichen GesamtbeitrÃ¤ge von den Beklagten mit Bescheid vom 28. Dezember 2017 fÃ¼r das Jahr 2018 auf 809,31 â¬, mit Bescheid vom 16. Januar 2019 ab 1. Januar 2019 auf 852,20 â¬, mit Bescheid vom 23. Juli 2019 ab 1. Juli 2019 auf 853,07 â¬, mit Bescheid vom 10. Januar 2020 ab 1. Januar 2020 auf 880,90 â¬, mit Bescheid vom 19. August 2020 ab 1. Juli 2020 auf 881,29 â¬ sowie mit Bescheid vom 13. Januar 2021 ab 1. Januar

2021 auf 909,11 â¬ festgesetzt worden.Â

Die KlÃ¤gerin hat die Klage damit begrÃ¼ndet, dass Aspekte des Vertrauensschutzes der Ãnderung der Einstufung durch die Beklagten entgegenstehen wÃ¼rden. Die Beklagten kÃ¶nnten die Ãnderung der Beitragseinstufung nicht auf eine Rechtsgrundlage stÃ¼tzen. Die Voraussetzungen des insoweit allein in Betracht kommenden Â§ 48 SGB X seien nicht erfÃ¼llt, da es keine Ãnderungen in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen gegeben habe; die Beklagte habe die bereits seit dem Jahre 2002 bestehende Einnahmesituation der KlÃ¤ger der lediglich falsch beurteilt. Bei der Beratung zu einem mÃ¶glichen Wechsel des VersicherungsverhÃ¤ltnisses im Jahre 2002 hÃ¤tten die Beklagten zudem die tatsÃ¤chlichen Nachteile der FortfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nicht deutlich genug aufgezeigt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 5. Juni 2020 abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 21. September 2016 und 22. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2017 und des Folgebescheids vom 16. Januar 2019 seien rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagten seien gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X dazu berechtigt gewesen, mit Bescheid vom 21. September 2016 die Einstufung der KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 zu Ã¤ndern. Danach dÃ¼rfe ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig sei unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Vorliegend sei die Beitragseinstufung der KlÃ¤gerin durch die Beklagte bis zum 21. September 2016, zuletzt festgestellt durch Bescheid vom 21. Juni 2016, fehlerhaft gewesen. GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 SGB V werde die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillig Krankenversicherte einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei sei sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtige. Von den Beklagten sei zunÃ¤chst nicht berÃ¼cksichtigt worden, dass auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des Â§ 240 SGB V und der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler seien. Insoweit sei der Bescheid vom 21. Juni 2016 rechtswidrig gewesen. Vorliegend sei von den Beklagten in dem Bescheid vom 21. September 2016 darauf hingewiesen worden, dass die bisherige Beitragseinstufung durch sie falsch beurteilt worden sei und sich daher die Einstufung zum 1. Oktober 2016 Ã¤ndere. Damit sei es fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont eindeutig erkennbar gewesen, dass von den Beklagten die vorherigen Bescheide betreffend die Einstufung der KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig aufgehoben worden sei. Des Weiteren sei auch die Frist des Â§ 45 Abs. 3 SGB X eingehalten worden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X kÃ¶nne ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden. Der Bescheid vom 21. September 2016, in dem die bisherige Einstufung der KlÃ¤gerin aufgehoben wurde, sei drei Monate nach dem letzten Bescheid vom 21. Juni 2016 erfolgt. Der RÃ¼cknahme der bisherigen Beitragseinstufung der

KlÃ¤gerin stehe auch kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Entscheidungen der Beklagten entgegen. Die RegeltatbestÃ¤nde des Â§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X, bei deren Vorliegen das Vertrauen in der Regel schutzwÃ¼rdig sei, seien hier nicht gegeben. Folglich sei gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X die SchutzwÃ¼rdigkeit des Vertrauens durch eine AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an der RÃ¼cknahme des Verwaltungsakts festzustellen. Im Rahmen der AbwÃ¤gung sei zu beachten, dass es sich bei dem zurÃ¼ckgenommenen Verwaltungsakt um einen solchen mit Dauerwirkung handele. Im Falle der RÃ¼cknahme eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung liege ein erhÃ¶htes Ã¶ffentliches Interesse an der RÃ¼cknahme vor, da das Ã¶ffentliche Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch die stÃ¤rkere Belastung der Allgemeinheit hÃ¶her einzuschÃ¤tzen sei als bei der GewÃ¤hrung einmaliger Leistungen (vgl. BSG, Urteil vom 11. April 2002, Az. B 3 P 8/01 R). FÃ¼r das schutzwÃ¼rdige Vertrauen der KlÃ¤gerin spreche insbesondere der Umstand, dass die aufgehobene Beitragseinstufung durch die Beklagten Ã¼ber einen langen Zeitraum bestanden habe und von den Beklagten Ã¼ber einen langen Zeitraum, trotz Kenntnis der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin, an der fehlerhaften Einstufung festgehalten worden sei. Dennoch Ã¼berwiege hier das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts. Bei der Beitragseinstufung handele es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Durch die NichtberÃ¼cksichtigung von erheblichem Einkommen der KlÃ¤gerin durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sei eine erhebliche Belastung und Ungleichheit der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten entstanden. Dieser Belastung und Ungleichbehandlung der Solidargemeinschaft kÃ¶nnten rein finanzielle Interessen der KlÃ¤gerin nicht entgegengesetzt werden. DarÃ¼ber hinaus sei zu beachten, dass vorliegend die rechtswidrige Beitragseinstufung der Beklagten durch Bescheid vom 21. September 2016 erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2016, mithin mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufgehoben worden sei. Die KlÃ¤gerin habe damit, trotz der in der Vergangenheit zu niedrig festgesetzten Beitragseinstufungen, keine Nachteile fÃ¼r die Vergangenheit erlitten. Letztlich hÃ¤tten die Beklagten ihre fehlenden ErmessenserwÃ¤gungen im RÃ¼cknahmebescheid vom 21. September 2016 gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X im Klageverfahren mit heilender Wirkung nachgeholt, indem sie das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustands und der Gleichbehandlung mit anderen freiwillig versicherten Mitgliedern den Vorrang vor dem Interesse der KlÃ¤gerin an der Aufrechterhaltung der rechtswidrigen BegÃ¼nstigung eingerÃ¤umt hÃ¤tten. Soweit die KlÃ¤gerin geltend mache, dass die seinerzeitige Beratung der Beklagten zu einem mÃ¶glichen Wechsel des VersicherungsverhÃ¤ltnisses im Jahre 2002 nicht ausfÃ¼hrlich genug gewesen sei, kÃ¶nne auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid von 14. MÃ¤rz 2017 Bezug genommen werden. Das Gericht schlieÃe sich den AusfÃ¼hrungen der Beklagten an, wonach die Informationspflicht der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin seinerzeit nur auf die aktuelle Gesetzeslage und nicht mÃ¶gliche zukÃ¼nftige GesetzesÃ¤nderungen beschrÃ¤nkt gewesen sei. Zudem sei die KlÃ¤gerin durch die Beklagten darauf hingewiesen worden, dass MieteinkÃ¼nfte bei einer freiwilligen Mitgliedschaft im Gegensatz zu einer Pflichtversicherung beitragspflichtig seien. Die KlÃ¤gerin habe

sich gleichwohl explizit fÃ¼r den Verbleib in der freiwilligen Versicherung entschieden. Der KlÃ¤gerin sei es seinerzeit unbenommen gewesen, weitergehende Beratungen und Vergleichsberechnungen in Anspruch zu nehmen.

Der Gerichtsbescheid ist am 10. Juni 2020 an den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugestellt worden. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist am 26. Juni 2020 am Hessischen Landessozialgericht eingegangen.

Zur BegrÃ¼ndung der Berufung hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, das Sozialgericht habe in seiner Entscheidung zu Unrecht darauf abgestellt, dass die Ãnderung der Beitragsfestsetzung auf der Rechtsgrundlage des Â§ 45 SGB X beruhe. Diese Bestimmung betreffe ausschlieÃlich begÃ¼nstigende Verwaltungsakte. Die Festsetzung von BeitrÃ¤gen stelle allerdings keine BegÃ¼nstigung dar. Die Ãnderung der Beitragsfestsetzung hÃ¤tte daher nur aufgrund der Rechtsgrundlage des Â§ 48 SGB X erfolgen kÃ¶nnen, dessen Tatbestandsmerkmale jedoch nicht erfÃ¼llt seien, da nach Erlass der ursprÃ¼nglichen Beitragsbescheide keine Ãnderung der Sach- und Rechtslage eingetreten sei, welche die erfolgte Ãnderung der Beitragsfestsetzung hÃ¤tte begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni 2020 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 21. September 2016, 22. Dezember 2016 und vom 9. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2017 sowie die Bescheide der Beklagten vom 28. Dezember 2017, 16. Januar 2019, 23. Juli 2019, 10. Januar 2020, 19. August 2020 und 13. Januar 2021 insoweit abzuÃ¤ndern, als darin beitragspflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt worden sind.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nehmen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug.

Der Senat hat die Entscheidung Ã¼ber die Berufung mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 auf den Berichterstatter Ã¼bertragen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Entscheidung konnte durch den Berichterstatter zusammen mit den

ehrenamtlichen Richtern ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da der Senat durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter Ã¼bertragen hat (Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz â SGG) und sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG).Â

Die gem. Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG form- und fristgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main sowie die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.Â

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst zutreffend dargelegt, dass neben dem ausdrÃ¼cklich mit Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 21. September 2016 sowie dem hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid auch die wÃ¤hrend des Verfahrens ergangenen weiteren Beitragsbescheide gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG zum Gegenstand der Klage geworden sind. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden vom Sozialgericht allerdings die Beitragsbescheide vom 9. MÃ¤rz 2017 und vom 28. Dezember 2017 nicht in den sinngemÃ¤Ã wiedergegebenen Antrag der KlÃ¤gerin aufgenommen. Diese aktenkundigen, wÃ¤hrend des Verfahrens ergangenen Beitragsbescheide sind gemÃ¤Ã Â§ 96 ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens geworden, was seitens des Senats bei der gebotenen Auslegung des Berufungsantrags entsprechend berÃ¼cksichtigt worden ist. Gleiches gilt fÃ¼r die weiteren, im Berufungsverfahren ergangenen Beitragsbescheide.

In der Sache ist es fÃ¼r den Senat in Ãbereinstimmung mit dem Sozialgericht nicht zu beanstanden, dass seitens der Beklagten erstmals mit dem Bescheid vom 21. September 2016 sowie dann fortlaufend in den weiteren Beitragsbescheiden vom 22. Dezember 2016, und 9. MÃ¤rz 2017 (diese in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2017) sowie den wÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens ergangenen Beitragsbescheiden vom 28. Dezember 2017, 16. Januar 2019, 23. Juli 2019, 10. Januar 2020, 19. August 2020 und 13. Januar 2021 die Einnahmen der KlÃ¤gerin aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen bei der Ermittlung der HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung berÃ¼cksichtigt worden sind. Vom Sozialgericht wurde in dem angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend auf die gesetzliche Regelung des Â§ 240 SGB V sowie die darauf gestÃ¼tzten âBeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahlerâ hingewiesen, wonach bei der Beitragsbemessung unter anderem auf die einkommenssteuerrechtlich veranlagten Einnahmen freiwillig krankenversicherter Mitglieder aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalvermÃ¶gen abzustellen ist. Die konkrete HÃ¶he der jeweils von den Beklagten der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Einnahmen der KlÃ¤gerin aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen und die HÃ¶he der hieraus resultierenden BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach MaÃgabe der jeweiligen BeitragssÃ¤tze wurde von der KlÃ¤gerin mit ihrer Berufung nicht in Abrede gestellt und ist auch seitens des Senats nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid sowie in AusfÃ¼hrung des

Sozialgerichts angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug genommen werden.

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin in der freiwilligen Krankenversicherung bzw. die Aufnahme der KlÃ¤gerin in die KVdR war demgegenÃ¼ber nicht Gegenstand des Bescheides vom 21. September 2016 sowie der nachfolgenden Beitragsbescheide. Die von der Beklagten hierzu gleichwohl gemachten AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2017 sind in der Sache nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat sich mit ihrer WahlrechtserklÃ¤rung vom 8. MÃ¤rz 2002 eindeutig fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Krankenversicherung und gegen die MÃ¶glichkeit des Wechsels in die KVdR entschieden. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Krankenversicherung wurde anschlieÃend von der KlÃ¤gerin unbeanstandet bis zum Jahr 2016 durchgefÃ¼hrt. Dies wurde von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren auch nicht mehr in Abrede gestellt, so dass insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausfÃ¼hrlichen und zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid zur fortbestehenden Mitgliedschaft in der freiwilligen Krankenversicherung nach entsprechender AusÃ¼bung des Optionsrechts gemÃ¤Ã Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V verwiesen und auf die erneute Darlegung verzichtet wird.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin in der BerufungsbegrÃ¼ndung bemisst sich die RechtmÃ¤Ãigkeit der BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen der KlÃ¤gerin aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalvermÃ¶gen im Rahmen der Beitragsfestsetzung ab dem 1. Oktober 2016 nicht nach Â§ 48 SGB X, da der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht erÃ¶ffnet ist. Die Ãnderung bestandskrÃ¤ftiger Verwaltungsakte richtet sich nach den Vorgaben der Â§Â§ 44 ff. SGB X. Insoweit erscheint zunÃ¤chst schon fraglich, ob in dem Bescheid vom 21. Juni 2016 bzw. den vorangegangenen Beitragsbescheiden seitens der Beklagten Ã¼berhaupt eine Regelung hinsichtlich der (Nicht-)Verbeitragung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalertrÃ¤gen getroffen worden ist, welche durch den Bescheid vom 21. September 2016 bzw. die nachfolgenden Beitragsbescheide aufgehoben bzw. abgeÃ¤ndert worden ist. Dem Wortlaut des Bescheides vom 21. Juni 2016 lÃ¤sst sich keine Regelung bezÃ¼glich der beitragsrechtlichen Relevanz der Einnahmen der KlÃ¤gerin aus Vermietung und Verpachtung sowie ihrem KapitalvermÃ¶gen entnehmen.Â

Selbst wenn dem Bescheid vom 21. Juni 2016 implizit die Entscheidung der Beklagten beigemessen werden kÃ¶nnte, von der Verbeitragung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalertrÃ¤gen abzusehen, waren die Beklagten berechtigt, diese rechtswidrige Entscheidung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft abzuÃ¤ndern. Dabei ist zu beachten, dass die Aufhebung bzw. AbÃ¤nderung von Bescheiden, die bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig gewesen sind, ausschlieÃlich in den Â§Â§ 44 und 45 SGB X geregelt ist, wÃ¤hrend sich der Anwendungsbereich des Â§ 48 SGB X auf die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung wegen einer Ãnderung der Rechts- oder Sachlage beschrÃ¤nkt (vgl. Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 44 SGB X, Stand: 23. MÃ¤rz 2020, Rn. 46). Von der KlÃ¤gerin wurde insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass hinsichtlich ihrer Einnahmen aus Vermietung

und Verpachtung sowie KapitalertrÃ¤gen und deren rechtliche Relevanz fÃ¼r die Beitragserhebung im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 21. September 2016 keine Ãnderung der tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnisse eingetreten ist, so dass der Anwendungsbereich des Â§ 48 SGB X vorliegend nicht erÃ¶ffnet ist. Hierauf kommt es vorliegend allerdings auch nicht an, da die Beklagten aufgrund der Regelungen der Â§Â§ 44 und 45 SGB X berechtigt waren, die Einnahmen der KlÃ¤gerin bei der Beitragsberechnung ab dem 1. Oktober 2016 zu berÃ¼cksichtigen. Soweit sich bei der Beitragsfestsetzung in dem vorangegangenen Bescheid vom 21. Juli 2016 mit der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin um einen ausschlieÃlich belastenden Verwaltungsakt gehandelt haben sollte, kann dieser ohne weiteres bereits nach der Regelung des Â§ 44 Abs. 2 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckgenommen werden, ohne dass es hierfÃ¼r der Beachtung der in Â§ 45 SGBX geregelten Vertrauensgesichtspunkte bedarf. Danach ist ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen, soweit nicht die in Â§ 44 Abs. 1 SGB X genannten, vorliegend nicht einschlÃ¤gigen Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakte mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit vorliegen.Â

Allerdings handelt es sich bei der NichtberÃ¼cksichtigung gesetzlich relevanter Einnahmen im Rahmen der Beitragsfestsetzung um eine begÃ¼nstigende MaÃnahme, so dass es sich bei dem Bescheid vom 21. Juni 2016 â einen entsprechenden Regelungsgehalt vorausgesetzt â um einen Verwaltungsakt mit sowohl belastender Wirkung (Beitragsfestsetzung in HÃ¶he von monatlich 93,22 â¬) als auch begÃ¼nstigender Wirkung (Absehen von der Festsetzung von BeitrÃ¤gen aus Vermietung und Verpachtung sowie KapitalertrÃ¤gen) handeln wÃ¼rde. Bei der Einordnung von Verwaltungsakten, die sowohl begÃ¼nstigend als auch belastend sind, ist zunÃ¤chst anhand des VerfÃ¼gungssatzes zu Ã¼berprÃ¼fen, ob es sich gleichzeitig um eine rechtliche BegÃ¼nstigung und Belastung handelt oder die BegÃ¼nstigung rein tatsÃ¤chliche nachteilige Folgen zeitigt. Handelt es sich gleichzeitig um begÃ¼nstigende und belastende Regelungen, ist weiter entscheidend, ob die Regelungen trennbar sind. FÃ¼r diesen Fall muss der begÃ¼nstigende Teil nach Â§ 45 SGB X und der nicht begÃ¼nstigende Teil nach Â§ 44 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden (SchÃ¼tze in von Wulffen Â§ 45 SGB X Rz 23; siehe dazu auch BSG Urteil vom 13. August 2014 â B 6 KA 38/13 R, juris). Handelt es sich um eine unteilbare Regelung mit begÃ¼nstigenden und belastenden Elementen, ist das mit dem RÃ¼cknahmeverfahren verfolgte Ziel entscheidend: Wird eine Besserstellung erstrebt, weil die BegÃ¼nstigung hinter dem Antrag des Ausgangsverfahrens zurÃ¼ckbleibt ist, hat eine RÃ¼cknahme nach Â§ 44 SGB X zu erfolgen. Entsprechen BegÃ¼nstigung und Belastung indessen dem ursprÃ¼nglich gestellten Antrag und will die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde die BegÃ¼nstigung zurÃ¼cknehmen oder verringern, ist Â§ 45 SGB X die richtige Norm fÃ¼r die RÃ¼cknahme. Im Zweifel dÃ¼rfen gleichzeitig begÃ¼nstigende und belastende Verwaltungsakte nur nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden, um den durch diese Vorschrift vermittelten Vertrauensschutz nicht zu unterlaufen (SchÃ¼tze, in: von Wulffen, Â§ 45 SGB X Rz 23, Merten in: Hauck/Noftz, SGB, 04/18, Â§ 45 SGB X, Rn. 31-33).

Zu dem hiernach erÃ¶ffneten Anwendungsbereich des Â§ 45 SGB X ist vom Sozialgericht umfassend und zutreffend dargelegt worden, dass die von den Beklagten vorgenommene Regelung mit ausschlieÃlicher Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach MaÃgabe des Â§ 45 Abs. 2 SGB X kein Vertrauensschutz der KlÃ¤gerin entgegensteht und von den Beklagten auch die in Â§ 45 Abs. 3 SGB X genannten Fristen eingehalten worden sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auch insoweit auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides Bezug und verzichtet auf eine erneute Darlegung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung zur Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 13.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024